

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
mohamed.benahmed@bfe.admin.ch
martin.michel@bfe.admin.ch

18. November 2022

Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV)».

Aus Sicht Swissgrid stellt vorliegender Verordnungsentwurf insgesamt eine gute Grundlage dar für eine Ausweitung der bisherigen Wasserkraftreserve auf weitere Instrumente (Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere zu folgenden Punkten:

- Eine Ausweitung der bisherigen Wasserkraftreserve auf weitere Reserven ist anspruchsvoll und mit erheblichen Umsetzungsaufwänden innerhalb sehr kurzer Zeit verbunden. Swissgrid setzt diese Arbeiten prioritär um. Einzelne Faktoren können jedoch ausserhalb des Einflussbereiches von Swissgrid liegen (bspw. Lieferfristen von Komponenten oder Ressourcenengpässe bei Lieferanten und Dienstleistern). Im Interesse einer raschen Umsetzung ist es auch notwendig, dass die von der EICom festgelegte Abrufordnung für den Winter 2022/23 eindeutig und möglichst einfach ist (siehe Ausführungen zu Art. 15).
- Die Berechnung der Abrufentschädigung von Reservekraftwerken und Notstromgruppen hat durch den Bund (Vorschlag BFE) und nicht durch Swissgrid zu erfolgen (siehe Ausführungen zu Art. 17). Die genannten Abrufentschädigungen basieren auf Vereinbarungen zwischen dem Bund (BFE) und den Betreibern. Swissgrid ist keine Vertragspartei dieser Vereinbarungen und kann nicht zuständig sein für eine «Kraftwerksbetriebsaufsicht».

Weiter sind einzelne Bestimmungen zur Wasserkraftreserve analog bei den Reservekraftwerken und Notstromgruppen nachzuziehen (siehe insb. Art. 9 und Art. 14).

Im Rahmen der Konsultation zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve hatte sich Swissgrid u.a. zu den rechtlichen und finanziellen Aspekten einer Reserve auf Verordnungsebene geäussert (Swissgrid Stellungnahme vom 15. Juni 2022). Gerne möchten wir vorliegend noch einmal auf zentrale Anliegen eingehen.

Rechtliche Aspekte

Ergänzend zu der bereits implementierten Wasserkraftreserve sieht die erweiterte Verordnung vor, dass Swissgrid auch den Abruf von Reservekraftwerken und Notstromgruppen (Art. 16 WRresV) vornimmt. Die Erläuterungen schreiben diesbezüglich u.a.:

«In diesen Situationen [Knappheitssituationen] dient die Reserve inklusive ihres zweiten, neuen Teils letztlich auch der Netzstabilität. Deshalb ist die Kostentragung über das Netznutzungsentgelt angezeigt» Erläuterungen, S. 10.

Wir weisen darauf hin, dass Swissgrid nach geltendem Recht keine Versorgungsverantwortung trägt. Swissgrid bedarf der Stromreserve für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nicht (Details siehe unsere Stellungnahme vom 15. Juni 2022). Zudem geben wir zu bedenken, dass die Kostentragung einer Stromreserve für den Winter auf Verordnungsebene womöglich nicht über eine ausreichende Rechtsgrundlage verfügt. Im Sinne einer klaren Abgrenzung zum bisherigen gesetzlichen Auftrag von Swissgrid gemäss Art. 20 StromVG, im Hinblick auf eine genügende Legitimation zur Erfüllung neuer Aufgaben und zur Gewährleistung der Anrechenbarkeit von Kosten beantragt Swissgrid, dass auf Gesetzesstufe so rasch als möglich die notwendigen Grundlagen für die Stromreserve geschaffen werden.

Die Verantwortung für die jederzeitige Belieferung von Elektrizität an die Endverbraucher tragen die Bilanzgruppen bzw. die jeweiligen Verteilnetzbetreiber. Diese Verantwortung darf in keiner Weise durch das Vorhandensein einer Stromreserve für Knappheitssituationen vermindert werden.

Die Begründung, dass eine Kostentragung über das Netznutzungsentgelt [des Übertragungsnetzes] angezeigt ist, weil die Stromreserve letztlich auch der Netzstabilität dient, ist nicht zutreffend. Zutreffend ist, dass eine Reserve die Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz als Ganzes bezweckt (vgl. Erläuterungen, S. 1) und deshalb auf Grundlage von Art. 9 StromVG eine Kostenwälzung über die Tarife des Übertragungsnetzes erfolgt. Für Swissgrid ist folglich auch entscheidend, dass sie die Kosten der Stromreserve nach Art. 19 Abs. 2 WRresV als separate Position (eigener Tarif) ausweisen kann. Dies entspricht dem Transparenzgedanken gemäss Art. 12 StromVG (insb. auch Art. 12 Abs. 3 StromVG Version Mantelerlass). Ebenso entspricht dies – ganz besonders im Hinblick auf allfällige neue Reservekraftwerke (Art. 12 WRresV) – dem Prinzip der Entflechtung von Netz und Produktion gemäss Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG.

Aus Sicht Swissgrid ist im Rahmen des Mantelerlasses (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) ein Netzzuschlag für die Stromreserve für den Winter und die voraussichtliche Strategische Reserve (Gaskraftwerke) zu schaffen. Für die Zeitperiode 2024 – 2026 geht der Bundesrat davon aus, dass sich das Netznutzungsentgelt aufgrund ergriffener Massnahmen um durchschnittlich 1.4 Rp. pro kWh endverbraucher Energie erhöht (Medienmitteilung des Bundes vom 19. Oktober 2022). Die Kosten entsprechen damit in etwa der Hälfte der Kosten des Netzzuschlagsfonds nach Art. 37 Energiegesetz (Förderung Erneuerbare Energien).

Finanzielle Aspekte

Swissgrid hat die mit der Abwicklung der Wasserkraft- bzw. neu Stromreserve für den Winter verbundenen finanziellen Risiken bereits zu früheren Zeitpunkten aufgezeigt. Wir bedanken uns an dieser Stelle für den Einbezug und die Berücksichtigung einer Reihe unserer Anliegen. Nach wie vor sind wir jedoch der Auffassung, dass unsere finanziellen Risiken für einen zusätzlichen

Auftrag, der nicht unserem derzeitigen gesetzlichen Auftrag entspricht, nicht hinreichend berücksichtigt sind.

In den ersten Jahren stehen den Kosten der Stromreserve noch keine Tarifeinnahmen entgegen. Somit besteht eine Verzögerung, welche durch Swissgrid finanziell überbrückt werden muss. Aufgrund der Höhe der Kosten der Stromreserve ist absehbar, dass es zu einer Verschlechterung der Finanzkennzahlen und damit der Finanzierungsbedingungen auch für alle weiteren Geschäftsfelder des gesetzlichen Auftrags der Swissgrid kommt. Dies kann einerseits höhere Finanzierungskosten für Swissgrid verursachen und andererseits die allgemeine Finanzierungsfähigkeit von Swissgrid beeinträchtigen. Zudem ist fraglich, ob die für die Aufgaben notwendige Liquidität in der geforderten Zeit durch Swissgrid rechtzeitig beschafft werden kann.

Swissgrid erwartet, für sämtliche kurzfristig übertragenen neuen Aufgaben schadlos gehalten zu werden. Dies bedeutet, dass der gesamte Vollzugaufwand und somit sämtliche Betriebs- und Kapitalkosten inklusive der Kosten für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für Swissgrid sowie sämtliche indirekte Folgekosten und allfällige Debitorenverluste anrechenbar sein müssen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass auch die Liquidität von Swissgrid jederzeit gewährleistet sein muss. Quantitative Bilanzkennzahlen¹ zeigen an, dass weitere Fremdkapitalaufnahmen für die neuen Aufgaben aufgrund der Bilanzkennzahlenentwicklung zu deutlich höheren Risikoaufschlägen führen oder sogar gefährdet sind, sofern keine weiteren Massnahmen ergriffen werden. Zudem können die für die neuen Aufgaben notwendigen Vorfinanzierungen einen Liquiditätsbedarf erreichen, der durch Swissgrid nicht mehr alleine beschafft werden kann, trotz angenommener impliziter «Staatsgarantie». Die Kompensation der Stromreserven auf Basis «cost» gegenüber den gesetzlichen Aufgaben nach StromVG auf Basis «cost-plus» (Art. 15 Abs. 1 StromVG) führt gemäss ersten Rückmeldungen seitens Analysten und Fremdkapitalinvestoren dazu, dass diese Swissgrid künftig risikobehafteter beurteilen. Dies und das sich abzeichnende hohe Finanzierungsvolumen der Stromreserven erzeugen zusehends eine Erwartungshaltung seitens Fremdkapitalinvestoren einer verbindlichen, staatlichen Zusage (wie zum Beispiel besicherte Swissgrid Anleihen mittels einer auf die Laufzeit neuer Anleihen befristete Solidarbürgschaft der Eidgenossenschaft). Dies würde Swissgrid die Beschaffung des notwendigen Fremdkapitals zur Erfüllung der operativen finanziellen Abwicklung der Stromreserven sichern. Gleichzeitig könnte eine Solidarbürgschaft ermöglichen, günstigeres Fremdkapital aufzunehmen und damit jährliche Zinskosten einzusparen, was zu einer Entlastung der Endverbraucher führt.

Weiter benötigt Swissgrid frühzeitig Gewissheit über die in Zusammenhang mit den Reservekraftwerken und Notstromgruppen über das Übertragungsnetz zu finanzierenden und wälzenden Kosten. Für eine allfällige Berücksichtigung in den Tarifen 2024 müssen Swissgrid diese Kosten bis Dezember 2022 bekannt sein (vgl. Ausführungen zu Art. 19).

¹ wie Verschuldungsfaktor und Verschuldungskapazität

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 2 Eckwerte

Antrag:

Die Verwendung der verschiedenen «Reserve»-Begriffe (Reserve, Stromreserve, Wasserkraftreserve, ergänzende Reserve...) ist noch nicht überall konsistent. Art. 2 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 regelt «Dauer und Zeitraum der Reservevorhaltung». Der Begriff «Reservevorhaltung» kann somit in Bezug auf sämtliche Reserven (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen) verstanden werden. Andererseits befasst sich Art. 2 mit den Eckwerten zu der Wasserkraftreserve. **Wir bitten um eine entsprechende Prüfung und Überarbeitung der Verordnung.** In den Art. 3 bis 5 ist unserer Ansicht nach konsequent der Begriff «Wasserkraftreserve» und nicht «Reserve» zu verwenden. Art. 15 und 16 verwenden die Begriffe «Reserve» und «Stromreserve» synonym, wobei nach unserem Verständnis explizit Zweiteres (d.h. alle Reserveteile) gemeint ist.

Art. 5 Vereinbarung mit Betreibern von Wasserkraftwerken

Antrag:

² In der Vereinbarung sind auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:

e. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft:

2. die Meldung der verfügbaren Leistung (**Art. 16 Abs. 2 Bst a**);

³ Kann die Netzgesellschaft mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der **Wasserkraftreserve** verpflichtet, keine Vereinbarung erzielen, so legt die EICom deren Inhalte fest.

Begründung:

Abs. 2 Bst. e Ziff. 2: Korrektur falscher Verweis.

Abs. 3: Präzisierung (vgl. Ausführungen zu Art. 2).

Art. 6 Reservekraftwerke und Notstromgruppen

Antrag:

³ **An der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen können Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die in die Schweizer Regelzone einspeisen.**

⁴ Die Reservekraftwerke und Notstromgruppen kommen nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren keinen Strom für den Markt.

Begründung:

Abs. 3: Regelung analog der Wasserkraftreserve gemäss Art. 3 Abs. 2. Dessen ungeachtet weisen wir daraufhin, dass die Beschränkung auf schweizerische Produzenten von der Europäischen

Union (EU) als EU-rechtswidrig betrachtet werden könnte. Bei künftigen Bemühungen um ein Stromabkommen kann dies eine Hürde darstellen².

Abs. 4: Die Auslegung von Abs. 4 ist für Swissgrid nicht eindeutig, insb. ob mit «Markt» auch eine Teilnahme an den Systemdienstleistungen von Swissgrid (u.a. Regelenergiemarkt und der Markt für Redispatch) gemeint ist.

Ferner ist nicht eindeutig, ob der «Marktausschluss» 1) absolut d.h. ganzjährig, 2) während der vereinbarten Reservevorhaltung, 3) während der Betriebsbereitschaft oder 4) nur im tatsächlichen Abruffall gilt. Im Hinblick auf klimapolitische Zielsetzungen (vgl. Erläuterungen, S. 4) ist im Falle der Reservekraftwerke eine restriktive Auslegung im Sinne von Variante 1 (ganzjährig) aus Sicht Swissgrid nachvollziehbar.

Betreiber von Notstromgruppen nehmen bereits heute am Markt für (Tertiär-)Regelleistung teil. Soweit diese Betreiber für derartige Einsätze die gesetzlichen Anforderungen (u.a. bzgl. Luftreinhaltung) einhalten und die Anforderungen von Swissgrid erfüllen, ist nicht ersichtlich, weshalb ihnen künftig eine Teilnahme am Markt für Systemdienstleistungen per se untersagt werden soll. Zu regeln wäre die Priorisierung im Falle eines Abrufs der Stromreserve, wobei die Verordnung dazu bereits eine Bestimmung enthält (siehe Art. 14 Abs. 3). Zudem wäre die Verfügbarkeit des Brennstoffs zu berücksichtigen. Dieser Aspekt ist aber nicht grundsätzlich neu, da Notstromgruppen neben einem allfälligen Einsatz für Regelleistung, auch für den Eigenbedarf eingesetzt werden können. Ein «Marktausschluss» würde das Risiko eines Nutzungskonflikts schaffen zwischen Einsatz zugunsten der Versorgungssicherheit (Stromreserve) und dem sicheren Netzbetrieb (via Systemdienstleistungen).

Für (möglicherweise längere) Einsätze zugunsten der Stromreserve ist aus Sicht Swissgrid zu prüfen, ob Anforderungen bzgl. Luftreinhaltung oder Nutzung von Wärme eingehalten werden können.

Art. 7 Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterung

Antrag:

³ Für den Zuschlag bei einer Ausschreibung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- c. weitere Kriterien wie die technische Qualität, **die Netzkapazität**, die Bewilligungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Standort eines Projekts.

Begründung:

Neben den genannten Kriterien ist auch die Netzkapazität an den relevanten Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Ein Reservekraftwerk würde seinen Zweck verfehlen, wenn es in einen strukturellen Netzengpass einspeisen und/oder erheblichen Netzausbau verursachen würde.

² Vgl. Artikel 26 VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Art. 8 Verpflichtung zur Teilnahme

Kann die ergänzende Reserve nicht im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten gebildet werden, so kann das UVEK in Absprache mit dem WBF die Inhaber von geeigneten Reservekraftwerken oder Unternehmen, die über ein solches Kraftwerk verfügen können und die zum entsprechenden Betrieb fähig sind, verpflichtet, mit einer bestimmten Kraftwerksleistung an der Reserve teilzunehmen.

Kommentar: Eigentümer und Betreiber eines Kraftwerks sind nicht zwingend die gleiche Person. **Im Sinne der Konsistenz und Rechtssicherheit beantragen wir eine Prüfung, ob vorliegend nicht ebenfalls der Begriff Betreiber zu verwenden ist.** Dies ist auch im Hinblick auf die Änderungsanträge in Art. 9 Abs. 6 und 14 Abs. 6 (ECom Festlegung von Vereinbarungen, wenn Swissgrid keine Einigung mit einem Betreiber erzielen konnte) zu berücksichtigen.

Art. 9 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt

Antrag:

¹ Das BFE schliesst mit jedem Betreiber, der aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der **ergänzenden** Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz für die **ergänzende** Reserve ab. Die Vereinbarungen unterscheiden sich je nachdem, ob der Betreiber der Eigentümer der Anlage ist oder ob er eine andere Berechtigung daran hat.

² In der Vereinbarung insbesondere festzulegen sind:

- a. die für die **ergänzende** Reserve einsetzbare Leistung;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Verfügbarkeit;
- c. das Verfügbarkeitsentgelt **und die Abrufentschädigung** für den Betreiber;
- d. **Anzahl der jährlichen reservekraftwerkspezifischen Testbestriebe** und ein Zeitfenster für die Revision und den Unterhalt;
- e. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.

³ Kann das BFE mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der ergänzenden Reserve verpflichtet hat, keine Vereinbarung erzielen, so legt das BFE deren Inhalte fest.

⁴ Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Brennstoffe und die Netzanschlusskosten. Die Entgelthöhe muss angemessen sein. Die ECom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.

⁵ **Die nationale Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz ab. Die Vereinbarungen sollen soweit möglich einheitlich sein.**

⁶ **Kann die Netzgesellschaft mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der Reserve verpflichtet, keine Vereinbarung erzielen, so legt die EICom deren Inhalte fest.**

Begründung:

Abs. 1: Präzisierungen.

Abs. 1 und 5 NEU: Swissgrid ist mit dem Vorgehen, dass das BFE Vereinbarungen mit den Betreibern von Reservekraftwerken (Art. 9) und Notstromgruppen (Art. 14) trifft, einverstanden. Für eine operative Umsetzung eines Abrufs ist jedoch auch eine Vereinbarung zwischen Swissgrid und dem Betreiber erforderlich. Swissgrid beantragt eine analoge Regelung zu Art. 5 Abs. 1. Im Rahmen der Vereinbarung wird u.a. die für den Abruf und die Abrechnung erforderliche Präqualifikation des Kraftwerks geregelt.

Bei Reservekraftwerken soll die Möglichkeit bestehen, von der Einheitlichkeit von Vereinbarungen (vgl. Art. 5 Abs. 1) abzuweichen. Dies weil Reservekraftwerke sehr unterschiedliche Eigenschaften aufweisen können und gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht «für den Markt» produzieren dürfen. Dadurch können sich z.B. deutlich unterschiedliche Vorlaufzeiten für den Abruf ergeben.

In diesem Zusammenhang ist für Swissgrid noch nicht abschliessend geklärt, welche vertragliche Rolle mit «Betreiber» gemeint ist. Für die Etablierung der Wasserkraftreserve hat Swissgrid Verträge mit den Anbietern in der Rolle als «Wasserkraftreserveverantwortliche» abgeschlossen. Bei Reservekraftwerken wäre dieses Vorgehen analog anzuwenden und eine neue vertragliche Rolle einzuführen. Im Falle von Notstromgruppen wäre die Vertragsrolle durch einen Aggregator (Pooler) wahrzunehmen und ebenfalls eine neue vertragliche Rolle einzuführen. **Eine direkte «Verbindung» zwischen Swissgrid und einzelnen Notstromgruppen wäre aufgrund ihrer Vielzahl und ihrem Standort in untergelagerten Netzebenen weder vertraglich noch technisch umsetzbar.**

Abschliessend weisen wir daraufhin, dass der Abruf von Notstromgruppen in untergelagerten Netzebenen mit operativen Risiken verbunden ist. Besteht zum Zeitpunkt eines Abrufs, bzw. entsteht durch den Abruf, ein Netzengpass im Verteilnetz, so haben Massnahmen seitens Verteilnetzbetreiber zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs Vorrang. Die Prozesse für eine Koordination zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind im aktuellen regulatorischen Rahmen noch nicht abgebildet. Swissgrid erarbeitet und erprobt Ansätze dazu im Zuge von Pilotprojekten (z.B. TSO-DSO Koordination via Equigy) mit ausgewählten Verteilnetzbetreibern.

Abs. 2 Bst. a: Präzisierung analog Abs. 1.

Abs. 2 Bst. c: Siehe Artikel 17.

Abs. 2 Bst. d: Die Reservekraftwerke benötigen womöglich mehr als einen Testbetrieb pro Jahr.

Abs. 4: Die Abgrenzung zwischen einsatzunabhängigen Kosten nach Art. 9 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 gegenüber den einsatzabhängigen Kosten nach Art. 17 Abs. 3 und 5 ist für Swissgrid noch nicht stringent. An beiden Stellen werden die Kosten für (Beschaffung und Lagerung von) Brennstoffen genannt. **Wir beantragen eine Klarstellung in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen.**

Unklar ist zudem, ob mit «Netzanschlusskosten» nur der Strom- oder auch der Gasanschluss gemeint ist.

Abs. 6 NEU: Sollen gemäss Art. 8 und Art. 13 Abs. 3 auch Reservekraftwerke und Notstromgruppe zu einer Teilnahme an der Stromreserve verpflichtet werden können, so ist eine Bestimmung analog zu Art. 5 Abs. 3 aufzunehmen.

Art. 10 Betriebsanforderungen

³ Die Generatoren dürfen ausserhalb der Bereitschaftszeiten für die Spannungshaltung eingesetzt werden.

Kommentar: Bei einer Umsetzung der Bestimmung stellen sich aus Sicht Swissgrid Fragen:

- Steht ausserhalb der Bereitschaftszeiten auch Betriebspersonal zur Verfügung?
- Es ist vorab zu klären, wer in diesem Fall die Kosten trägt, zumal Spannungshaltung ebenfalls in einem Markt stattfindet. Ebenso ist vorab zu beschreiben, wem daraus entstehende Erträge zustehen.
- Was ist die rechtliche Situation hinsichtlich Vorgaben zu Lärmschutz, Luftqualität usw.?

Art. 14 Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt

Antrag:

¹ Das BFE schliesst mit den Betreibern von Notstromgruppen eine Vereinbarung über den Einsatz für die **ergänzende** Reserve ab. Eine Vereinbarung kann mehrere Betreiber umfassen. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein. Ihr Inhalt richtet sich sinngemäss nach Artikel 9.

² Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe und die dafür nötigen anlageseitigen Investitionen einschliesslich allfälliger Sanierungskosten. **Die EICom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.**

³ Die Betreiber können die Notstromgruppen weiterhin für ihre eigenen ~~betrieblichen~~ Zwecke nutzen. Der Einsatz für die Stromreserve hat im Fall eines Abrufs Vorrang.

⁴ Das BFE kann technische Betriebsanforderungen festlegen.

⁵ **Die nationale Netzgesellschaft schliesst mit geeigneten Aggregatoren, die aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der ergänzenden Reserve teilnehmen, eine Vereinbarung über den Einsatz ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.**

⁶ **Kann die Netzgesellschaft mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der ergänzenden Reserve verpflichtet, keine Vereinbarung erzielen, so legt die EICom deren Inhalte fest.**

Begründung:

Abs. 1: Präzisierung.

Abs. 2: Neben einer allfälligen Teilnahme an der Stromreserve dienen Notstromgruppen dem Eigenbedarf. Folglich haben diese Anlagen einsatzunabhängige Kosten, welche nicht zwingend mit der Teilnahme an der Stromreserve zusammenhängen. Beispielsweise entstehen durch den Eigenbedarf Wartungskosten. Durch eine Teilnahme an der Stromreserve können diese ggf. höher ausfallen. Dem Betreiber sind folglich nur die einsatzunabhängigen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Stromreserve zu vergüten. **Swissgrid beantragt eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen und Berücksichtigung in den Vereinbarungen zwischen BFE und (Aggregatoren) von Notstromgruppen.** Zudem ist analog Art. 9 Abs. 4 aufzunehmen, dass die EICom auf Anfrage fallweise die Angemessenheit des Verfügbarkeitsentgelt beurteilt.

Abs. 2 erwähnt zudem «*Investitionen einschliesslich allfälliger Sanierungskosten*». Aus Sicht Swissgrid besteht damit ein Risiko von Mitnahmeeffekten. Ein Betreiber einer Notstromgruppe könnte an der Stromreserve teilnehmen und sich damit auch ansonsten fällig gewordene Sanierungskosten seiner Anlage finanzieren lassen. Folglich wäre auch hier eine Angemessenheitsbeurteilung der Kosten im Sinne von Art. 9 Abs. 4 angezeigt.

Abs. 3: Die Streichung ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 4.

Abs. 5 und 6 NEU: Analoge Regelungen zu Art. 5 Abs. 1 resp. Art. 9 Abs. 5 und 6.

Art. 15 Abrufordnung

Antrag:

¹ Die EICom legt das Zusammenspiel der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve für den Fall eines Abrufs in einer Abrufordnung fest **und veröffentlicht diese**. Darin wird festgelegt, in welcher Versorgungslage, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang Energie aus **der Stromreserve beider Reserveteilen** abgerufen wird.

² Sie beachtet dafür in der folgenden Reihenfolge:

- a. eine rechtzeitig verfügbare und ausreichend grosse Leistung;
- b. die Schonung von beschränkt verfügbaren Teilen der Reserven;
- c. tiefe Kosten;
- d. geringe Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen; und
- e. die folgenden weiteren Bedingungen:
 1. die Verfügbarkeit der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve sowie die Einsatzgeschwindigkeit der verschiedenen Anlagentypen bei einem Abruf,
 2. den Abrufzeitpunkt im Winter oder im Frühling,
 3. die voraussichtliche Dauer und Häufigkeit eines Abrufs,
 4. die Verfügbarkeit des Brennstoffs,
 5. die technischen Besonderheiten der verschiedenen Anlagentypen,

6. die unterschiedlichen Schadstoff- und Lärmemissionen der verschiedenen Anlagentypen.

⁴ Die EICom kann die Abrufordnung für den laufenden und den nächsten Winter anpassen.

Begründung:

Abs.1: Analog den Eckwerten für die Wasserkraftreserve hat die EICom im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit auch die Abrufordnung zu veröffentlichen. Zudem ist in Abs. 1 der Begriff («Stromreserve») zu verwenden. Die Abrufordnung hat das Verhältnis sowohl zwischen als auch innerhalb aller Reserveteile (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen) zu regeln.

Abs. 2: Die Abrufordnung gemäss Abs. 2 stellt ein zentrales Element der vorliegenden ausgeweiteten Verordnung dar. Aus Sicht Swissgrid bedarf die Auflistung jedoch weiterer Überarbeitung. Dazu folgende Hinweise:

- Bst. e Ziffer 4 «Verfügbarkeit des Brennstoffs» ist aus Sicht Swissgrid ein zentrales Kriterium, erscheint in der Reihenfolge jedoch erst gegen Ende. Das Kriterium ist dabei gesamthafter zu sehen – gemeinsam mit der Verfügbarkeit der Wasserkraftreserve (Ziffer 1) sowie Verfügbarkeit der Kraftwerke allgemein und der Importkapazitäten. Zudem stellt sich die Frage, ob in Ziffer 4 die Verfügbarkeit zur unmittelbaren Nutzung durch das Kraftwerk oder gesamthaft (Stichwort «Supply Chain») gemeint ist.
- Die Auflistung enthält Wiederholungen / Überlappungen bspw. Bst. d und Bst. e Ziffer 6 hinsichtlich Schadstoffe.
- Bst. c «tiefe Kosten» setzt voraus, dass die Abrufentschädigung im Voraus vereinbart und bekannt ist.

Die Bestimmungen (Bst. b, Bst. e Ziff. 1 bis 4) implizieren zudem Monitoring-Aufgaben und Adequacy-Analysen. Vergleiche dazu die Erläuterungen:

«Absatz 2 listet die Hauptanliegen und die Kriterien auf, die für die Abrufordnung zu beachten sind. Dabei spielt die Art der möglichen Knappheitssituation und die Verfügbarkeit der verschiedenen Energiereserven eine grosse Rolle. Ist beispielweise das Wasser in den Speicherseen knapp, sind die Brennstoffe für die Reservekraftwerke aber ausreichend verfügbar, sollen die Reservekraftwerke bevorzugt eingesetzt werden.» S. 8.

Aus Sicht Swissgrid liegt die Verantwortung für allfällige Monitoring-Aufgaben und Adequacy-Analysen beim Bund. Soweit es die gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen vorsehen bzw. erlauben, unterstützt Swissgrid diese Arbeiten gerne. Bis anhin besteht im StromVG (im Gegensatz zu bspw. dem Landesversorgungsgesetz – Art. 60) jedoch keine Rechtsgrundlage, womit auch die Anrechenbarkeit von Kosten nicht gewährleistet ist.

Im Hinblick auf den Winter 2022/23 weist Swissgrid darauf hin, dass eine Ausweitung der bisherigen Wasserkraftreserve auf weitere Reserven mit erheblichen Umsetzungsaufwänden innerhalb sehr kurzer Zeit verbunden ist. Eine Abrufordnung unter Berücksichtigung von bspw. Schadstoffemissionen gemäss Abs. 2 Bst. d setzt voraus, dass Swissgrid über diese Informationen zu jedem einzelnen Reservekraftwerk und jeder einzelnen Notstromgruppe verfügt. Soll auch die Verfügbarkeit der gesamten zur Verfügung stehenden Energie innerhalb eines Wasserkraftwerkskomplexes aus der Wasserkraftreserve sowie die Verfügbarkeit der Brennstoffe (Abs. 2 Bst. e

Ziff. 1 und 4) berücksichtigt werden, müsste Swissgrid zusätzlich über weitere Daten verfügen (u.a. könnten hierzu Daten zu den Seeständen sowie zu sämtlichen durch die Vertragspartnerinnen bereits abgeschlossenen und zu zukünftigen Handelsgeschäften erforderlich sein). Keines davon ist Stand heute in den Verträgen zwischen Swissgrid und den Betreibern geregelt und auch in den Systemen von Swissgrid nicht implementiert und würde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand darstellen. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage könnten solche Daten vom Vertragspartner auch nicht eingefordert werden. Ebenso wäre offen, wer für die Gewährleistung der Datenqualität zuständig wäre und die dabei entstehenden Kosten zu tragen hätte.

Im Interesse einer raschen Umsetzung, ist es notwendig, dass die von der EICom festgelegte Abrufordnung für den Winter 2022/23 eindeutig und möglichst einfach ist. **Swissgrid beantragt die Aufnahme einer Ergänzung oder Übergangsbestimmung, wonach die EICom für den Winter 2022/23 (in Abweichung von Art. 15 Abs. 2) eine vereinfachte Abrufordnung festlegen und nach Art. 15 Abs. 4 für künftige Winter weiterentwickeln kann.**

Abs. 4: Die Formulierung «für den laufenden und den nächsten Winter» ist für Swissgrid unklar. Aus Sicht Swissgrid ist ausreichend zu regeln, dass die EICom die Abrufordnung anpassen kann. Entsprechende Anpassungen haben mit genügend zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, so dass sowohl die Betreiber als auch Swissgrid diese Anpassungen berücksichtigen bzw. implementieren können.

Art. 16 Abruf

Antrag:

³ Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach der Abrufordnung und **innerhalb dieser** diskriminierungsfrei vor. Der Abruf der Wasserkraftreserve erfolgt grundsätzlich über alle Betreiber, die an dieser Reserve teilnehmen, proportional zur vereinbarten Energiemenge.

⁴ Bei einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung, insbesondere einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, kann die Netzgesellschaft in Abweichung von Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus beiden **Reserveteilen** auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen. Ein Abruf ist in Ausnahmefällen auch im Rahmen allfälliger internationaler Solidaritätsvereinbarungen möglich. Die Netzgesellschaft meldet alle Abrufe nach diesem Absatz der EICom.

⁵ Die EICom kann in Abweichung von Absatz 1 ausnahmsweise den Abruf bei einem Reservekraftwerk anordnen, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters nicht ausreichen wird.

Begründung:

Abs. 3: Swissgrid gibt zu bedenken, dass zwischen den Vorgaben der Abrufordnung nach Art. 15 und der Diskriminierungsfreiheit Zielkonflikte bestehen. Das Verständnis von Swissgrid bzgl. Art. 16 Abs. 3 ist, dass die Abrufordnung nach Art. 15 im Sinne einer «lex specialis» der Diskriminierungsfreiheit vorgeht. Diskriminierungsfreiheit ist somit nur «innerhalb der Abrufordnung» zu gewährleisten (bspw. zwischen zwei basierend auf den Vorgaben der Abrufordnung gleichgestellten Reservekraftwerken). Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung.

Abs. 3 regelt zudem, dass der Abruf der Wasserkraftreserve proportional zur vereinbarten Energiemenge erfolgt. Für Reservekraftwerke und Notstromgruppen fehlt eine entsprechende Bestimmung. Folglich ist nicht geklärt, wie der Abruf von zwei oder mehreren Kraftwerken (oder Aggregatoren), welche gemäss Abrufordnung gleichgestellt sind, zu erfolgen hat. **Swissgrid beantragt eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung und oder der Abrufordnung der EICom gemäss Art. 15.**

Abs. 4: Präzisierung (Formulierung analog Art. 1 Abs. 2 Bst. c).

Swissgrid gibt zudem zu bedenken, dass im Falle einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs Swissgrid alle notwendigen Massnahmen anzuordnen hat (Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG). In einem solchen Fall können sowohl Umsetzungszeit als auch Ort des Abrufs (Netzknoten) kritisch sein. Bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf Swissgrid deshalb nicht zwingend an die Vorgaben gemäss Abs. 3 inkl. Art. 15 Abs. 2 (Abrufordnung) gebunden sein, was normenhierarchisch (Gesetz vor Verordnung) auch nicht der Fall ist.

Auch möchte Swissgrid klarstellen, dass Swissgrid ihre Rolle für «andere unmittelbare Gefährdungen» als diejenige des stabilen Netzbetriebs trotz des Wortlauts («kann») nicht als Pflicht des Abrufs versteht und einen solchen Abruf nur nach Rücksprache mit der EICom/Bund vornehmen würde.

Swissgrid hatte bereits im Rahmen der Konsultation der Verordnung zur Wasserkraftreserve darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Bestimmung hinsichtlich «Internationalen Solidaritätsvereinbarungen» Fragen aufwirft. Beispielsweise wäre zu klären, ob die Reserve im Rahmen von MEAS (Mutual Emergency Assistance Services) eingesetzt werden kann. Swissgrid geht davon aus, dass der Bund mit der Bestimmung ausschliesslich auf neue Solidaritätsvereinbarungen (Staatsverträge) abzielt. Basierend auf dieser Prämisse würde Swissgrid einen Abruf im Rahmen von internationalen Solidaritätsvereinbarungen nur in Rücksprache mit der EICom/Bund vornehmen.

Abs. 5: Für Swissgrid ist die Auslegung von Abs. 5 noch nicht eindeutig. Abs. 5 spricht von einem Abruf «*um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen*». Hierunter kann ggf. auch das verlustbehaftete «Hochpumpen» von Wasser (Pumpbetrieb) verstanden werden. Die Erläuterung (S. 9) schreiben hingegen «*Dabei wird der Strom, der in einem Speicherkraftwerk produziert worden wäre, durch Strom aus den Reservekraftwerken ersetzt*». **Swissgrid beantragt eine Klarstellung. Aus Verordnung und Erläuterungen hat eindeutig hervorzugehen, ob ein «Hochpumpen» vom Verordnungsgeber vorgesehen oder nicht vorgesehen ist.**

Art. 17 Abrufentschädigung

Antrag:

² Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der EICom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).

³ Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:

a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie

1. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger und die Emissionsrechte,

2. die Kosten für den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser;

b. eine tägliche Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.

~~4 Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 aufgrund von durch die EICom im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Brennstoffe und die Emissionsrechte.~~

4 Das BFE berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 aufgrund von im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Brennstoffe und die Emissionsrechte. Die EICom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.

5 Bei den Notstromgruppen werden mit der Abrufentschädigung die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger, die Emissionsrechte oder die CO₂-Abgabe sowie für weitere Betriebsmittel. **Für die Berechnung gilt sinngemäss Absatz 4.**

~~6 Die EICom kann für die Entschädigungen nach den Absätzen 3-5 Parameter festlegen, um allfällige übermässige Gewinne zu begrenzen.~~

Begründung:

Abs. 3 und 5: Für Swissgrid ist unklar, worauf sich «Netznutzung» gemäss Bst. a Ziffer 1 bezieht. Für die Nutzung des Stromnetzes fallen keine Netznutzungsentgelte an. Es gilt das «Ausspeiseprinzip» gemäss Art. 14 Abs. 2 StromVG. Ginge es vorliegend um die allfällige Nutzung des Gasnetzes, wäre dies in den Bestimmungen zu präzisieren.

Abs. 3 bis 6: Swissgrid lehnt den vorgeschlagenen Mechanismus für die Abrufentschädigung von Reservekraftwerken und Notstromgruppen ab. Die genannten Abrufentschädigungen basieren auf Vereinbarungen zwischen dem BFE und Betreibern gemäss Art. 9 und 14. Swissgrid ist keine Vertragspartei dieser Vereinbarungen. Swissgrid ist zudem nicht zuständig für eine Aufsicht des Betriebs von Kraftwerken und es kann nicht ihre Aufgabe sein, die Richtigkeit und Angemessenheit von Angaben zu z.B. Brennstoff- und Personaleinsatz zu überprüfen. Dazu fehlen Swissgrid auch die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen (vgl. Ausführungen zu Art. 15 Abs. 2).

Wir schlagen folgende Optionen vor, wie die Abrufentschädigung abgewickelt werden kann:

- Das BFE regelt die Abrufentschädigung im Rahmen ihrer Vereinbarung mit dem Betreiber eines Reservekraftwerks / Notstromgruppe und berechnet die Entschädigung bei einem Abruf – siehe Änderungsanträge oben.
- Die Vergütung von Reservekraftwerken und Notstromgruppen erfolgt analog dem Vorgehen bei der Wasserkraftreserve. D.h. es erfolgt eine Vergütung abgerufener Energie pro MWh gestützt auf Regelungen in Eckwerten der EICom.

Abschliessend weisen wir daraufhin, dass die Abs. 4 und 5 Verordnungsentwurf nicht konsistent sind. Gemäss Abs. 4 Verordnungsentwurf legt die EICom einheitliche Parameter für die Entschädigung von Reservekraftwerken gemäss Abs. 3 fest. Im Abs. 5 Verordnungsentwurf d.h. bezüglich den Notstromgruppen fehlt diese Bestimmung. Da es u.a. um Parameter hinsichtlich Kosten für Brennstoffe geht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Parameter nur für die Reservekraftwerke und nicht auch die Notstromgruppen festgelegt werden.

Art. 18 Aufgeld bei einem Abruf und Weiterverkauf der Energie

² Die Bilanzgruppen und ihre Händler und bei nachgelagerten Geschäften auch andere Händler oder sonstige Marktakteure dürfen bei einem Weiterverkauf der Energie aus der Reserve keinen Gewinn erzielen und diese Energie nicht ins Ausland verkaufen.

Kommentar: Swissgrid bezweifelt, dass das in Art. 18 Abs. 2 verankerte und mit Art. 23 Abs. 1 Bst. a sanktionierte Verkaufsverbot ins Ausland kompatibel ist mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz (Verbot von Exportrestriktionen). In der aktuellen Situation der zunehmenden Isolation des Schweizer Strommarktes erachtet Swissgrid die Bestimmung als negatives Signal im Verhältnis der Schweiz mit der EU. Sie widerspricht auch dem am 1. Dezember 2021 unterzeichneten MoU des Pentilateralen Energieforums zur Stromkrisenvorsorge, mit dem die Unterzeichnerstaaten sich gegenseitige Unterstützung zusagen (u.a. «assess possible measures such as cross-border usage of reserve capacities and flexible loads»). Des Weiteren ist die Schweiz auf absehbare Zeit auf Winterstromimporte angewiesen. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass Swissgrid über keine gesetzliche Grundlage verfügt, Exportrestriktionen aus anderen Gründen als solchen der gefährdeten Netzsicherheit (Art. 20 StromVG) durchzusetzen.

Art. 19 Kosten und Finanzierung

Antrag:

¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:

- a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber in der Wasserkraftreserve;
- b. dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken und von Notstromgruppen;
- c. der Abrufentschädigungen für die Betreiber.

² Die Finanzierung erfolgt:

- a. als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG), wobei dieser Teil des Netznutzungsentgelts als eigenständige Position in Rechnung zu stellen ist;
- b. durch die Einnahmen aus:
 1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 18 Absatz 1,
 2. den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 14 Absatz 1.

³ Der Vollzugaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 **Buchstabe a** finanziert. Er berechnet sich nach den tatsächlichen Kosten, dies auch bei den Kapitalkosten. **Bei der Verzinsung der Kapitalkosten und der Deckungsdifferenzen werden die tatsächlichen Kosten der Finanzierung in Form eines kalkulatorischen Zinssatzes berücksichtigt.** ~~insbesondere bei der Verzinsung von Deckungsdifferenzen.~~

Begründung:

Abs. 1 Bst. b: Für Swissgrid kommt aus der Verordnung nicht eindeutig hervor, durch wen (BFE / Swissgrid) das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung an Reservekraftwerke und Notstromgruppen zu leisten ist. Die Erläuterungen (S. 8) können ggf. so interpretiert werden, dass die Zahlung durch Swissgrid erfolgt. Andererseits steht in Art. 9 Abs. 4 letzter Satz: «Die EICom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.» Dies – wie auch die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 4 - kann so interpretiert werden, dass die Zahlungen zuhanden Betreiber vom BFE wahrgenommen werden. **Sollen Entschädigungen ab Inkrafttreten der Verordnung (gemäss Verordnungsentwurf ab 15. Februar 2023) durch Swissgrid erfolgen, benötigt Swissgrid bis Dezember 2022 vonseiten BFE die Beträge des Verfügbarkeitsentgelts und die voraussichtliche Höhe der Abrufentschädigung. Ohne diese Informationen kann die Finanzierung von Entschädigungen womöglich nicht gewährleistet werden und eine Berücksichtigung in den Tarifen 2024 ist nicht möglich.**

Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: Swissgrid ist der Ansicht, dass die Anordnung von Konventionalstrafen Aufgabe der EICom ist im Zuge ihrer Überwachungsaufgabe und Anordnungen nach Art. 22 Abs. 3.

Abs. 3:

Abs. 3 erster Satz stellt eine Neuerung zum Wortlaut gemäss Verordnung Wasserkraftreserve dar: «Der Vollzugsaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 finanziert.» Für Swissgrid ist nicht eindeutig, worauf sich das Wort «insbesondere» bezieht. Die Erläuterungen enthalten hierzu keine Ausführungen. Nach unserem Verständnis sind hierunter insbesondere die Kosten nach Art. 20 Rückzahlungen an den Bund zu verstehen. Swissgrid weist daraufhin, dass bzgl. dieser und allfälliger weiterer «Fremdkosten» Swissgrid nicht für die Prüfung von deren Angemessenheit zuständig sein kann und die Anrechenbarkeit der Kosten gewährleistet sein muss.

Wir schlagen eine Präzisierung vor, wonach der Vollzugsaufwand aus den Einnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a finanziert wird.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel bei Swissgrid erfolgt über eine allgemeine Cash-Flow-Finanzierung. Auch für die Kosten der Stromreserve erfolgt daher keine spezifische Finanzierung bzw. Zwischenfinanzierung. Dementsprechend können dieser Sparte keine spezifischen Zinskosten zugewiesen werden. Die Berücksichtigung von (tatsächlichen) Zinskosten ist approximativ über einen kalkulatorischen Zinssatz unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Finanzierung in der Sparte Stromreserve (z.B. Zwischenfinanzierung über 3 bis 5 Jahre bei Deckungsdifferenzen) möglich.

Entscheidend für Swissgrid ist auch, dass Swissgrid schadlos gehalten wird. Vergleiche dazu die Erläuterungen zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve:

«Swissgrid wird somit betreffend Abwicklungskosten der Wasserkraftreserve schadlos gehalten. Dies betrifft auch den Fall, dass eine Bilanzgruppe zahlungsunfähig wird und die Abrufkosten nicht begleichen kann.» S. 10

Art. 20 Rückzahlungen an den Bund

Antrag:

¹ Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke per Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund ohne Verzinsung ~~über drei Jahre~~ aus Mitteln nach Artikel 19 Absatz 2 zurückerstattet. **Die Rückerstattung erfolgt spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 über die Tarife vereinnahmt wurden.** Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 ~~über drei Jahre~~ entsprechend erhöht.

Begründung:

Swissgrid begrüsst das gemäss Art. 20 vorgesehene Vorgehen, wonach die Rückzahlungen an den Bund erst ab dem Jahr 2024 beginnen (Erläuterungen, S. 10). Damit erfolgen Rückzahlungen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Swissgrid die Kosten über die Tarife auch einholt. Swissgrid beantragt, dass bzgl. Rückerstattung an den Bund nicht eine feste Frist in der Verordnung festgelegt wird. Damit bestünde mehr Flexibilität bei der Rückerstattung bzw. auch der Verwendung der Tarifeinnahmen. So könnte Swissgrid die Tarifeinnahmen prioritär für die Vergütung der Abwicklung der Stromreserve einsetzen. Die Rückzahlung an den Bund würde dann erfolgen, wenn die Tarifeinnahmen nach Art. 19 Abs. 2 höher sind als die Vergütung von Vorhaltung, Verfügbarkeitsentgelt und Abruf gemäss Art. 19 Abs. 1. Dies könnte dazu beitragen, die Liquiditätssituation bei Swissgrid (vgl. Abschnitt finanzielle Aspekte) zu entspannen.

Die Details der Rückerstattung zuhanden Bund sind noch zu klären – bspw. ob ab 2024 eine Rückerstattung auf Monatsbasis in Verbindung mit den tatsächlichen Tarifeinnahmen erfolgt.

Für eine Berücksichtigung von Kosten in den Tarifen 2024 würde Swissgrid bis Dezember 2022 den definitiven Betrag dieser Kosten benötigen (vgl. Ausführungen zu Art. 19). Gleiches gilt für allfällige kantonale Abgeltungen gemäss Abs. 4.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Maurice Dierick
Head of Market